

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die
Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbands
Baden-Württemberg

Aktuelles vom KVBW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen:

	Seite
1. Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2018	3
2. Neues aus der Beihilfe: Vereinfachter Beihilfeantrag und Beihilfe-App	4
3. Immer aktuell informiert: Mit den Newslettern des KVBW	4

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Wir nutzen gerne die Gelegenheit, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem zu Ende gehenden Jahr zu danken und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Reimold', is placed above the printed name.

Frank Reimold

Direktor

1. Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2018

Der Verwaltungsrat des KVBW hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2017 die Hebesätze für die **Allgemeine und Besondere (Beihilfe-)Umlage für das Haushaltsjahr 2018** - wie in der Mitgliederinfo vom 30. Oktober 2017 bereits angekündigt - festgesetzt.

- Die **Allgemeine Umlage** wird weiterhin in Höhe von **37 %** erhoben. Diese Umlage fällt nur bei den Mitgliedern an, die dem KVBW Angehörige i. S. v. § 6 GKV (insb. Beamte und vergleichbare Beschäftigte sowie Versorgungsempfänger) zugeführt haben. Grundlagen für die Finanzierung der Allgemeinen Umlage sind zukünftig die Dienstehkommen der aktiven Angehörigen, die vom KVBW gezahlten Versorgungsbezüge und der dreifache durchschnittliche Beihilfeaufwand des Vor-Vor-Jahres für Versorgungsempfänger.

Der entsprechende Beihilfeaufwand des Jahres 2016 beträgt:

je gesetzlich versichertem Versorgungsempfänger	3.574 €;
je privat versichertem Versorgungsempfänger	9.052 €.

- Die **Besondere Umlage** zur Deckung der Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten), die dem Versorgungsverband durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten der Mitglieder entstehen, beträgt im Haushaltsjahr **2018** für

	2018	zum Vergleich 2017
Gruppe 1		
<ul style="list-style-type: none"> Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden, jeweils 	4 €	bisher Gruppe a) 5 € und b) 3 €
Gruppe 2		
<ul style="list-style-type: none"> freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die beihilferechtlich nicht wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden, und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, jeweils 	140 €	bisher Gruppe c) und d) 150 €
Gruppe 3		
<ul style="list-style-type: none"> alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten, jeweils 	2.800 €	bisher Gruppe e) 3.000 €

Soweit sich der Beihilfeberechtigte für die Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs auf Wahlleistungen entschieden hat, erhöht sich die Umlage in den Umlagegruppen 2 und 3 um einen pauschalen Zuschlag von 264 €.

Bei Fragen zur Umlage steht Ihnen **Herr Schlimm** gerne zur Verfügung, Tel. 0721 5985-378 bzw. 0711 2583-378; E-Mail: m.schlimm@kvbw.de.

2. Neues aus der Beihilfe: Vereinfachter Beihilfeantrag und Beihilfe-App

Es wird künftig einfacher, Beihilfe zu beantragen. Das beigefügte Merkblatt informiert über den neuen vereinfachten Beihilfeantrag, unsere Beihilfe-App sowie die "Informationen zur Anspruchsberechtigung", welche künftig dem Beihilfebescheid bzw. der Beihilfeentscheidung als Anlage beiliegen werden.

Bitte setzen Sie über diese wichtigen Neuerungen auch Ihre Beihilfeberechtigten in Kenntnis.

3. Immer aktuell informiert: Mit den Newslettern des KVBW

Um wichtige Informationen rund um die Beihilfe und die Beamtenversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo. Melden Sie sich doch gleich mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Website www.kvbw.de für den/die entsprechenden Newsletter an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Vereinfachter Beihilfeantrag

Zur Vereinfachung der Antragstellung haben wir einen neuen, zusätzlichen Vordruck zur Beantragung der Beihilfe erstellt. Dieser Vordruck umfasst nur eine Seite und es sind nur wenige Angaben zu machen. Der vereinfachte Beihilfeantrag darf nur verwendet werden, wenn sich keine Änderungen zum Vorantrag ergeben haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind auf dem neuen Vordruck aufgeführt. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der 4-seitige Beihilfeantrag zu verwenden. Auch dieser Vordruck wurde noch kundenfreundlicher gestaltet, denn das aufwändige Eintragen der einzelnen Belege ist nunmehr entfallen.

Dem vereinfachten Antragsvordruck sind ebenfalls entsprechende Belege zur Geltendmachung der Aufwendungen in Kopie beizulegen. Die Antragsbearbeitung wird erleichtert, wenn die Belege nicht geklammert, nicht geheftet und nicht aufgeklebt sind.

Ab dem 15.12.2017 steht auch der vereinfachte Beihilfeantrag auf unserer Homepage – www.kvbw.de – im Bereich Beihilfe unter der Rubrik "Vordrucke" als ausfüllbare und speicherbare PDF-Datei zur Verfügung. Außerdem wird dann der vereinfachte Antrag jedem Beihilfebescheid und jeder Beihilfeentscheidung als Anlage beigelegt.

Beihilfe-App

Voraussichtlich ab Ende Januar 2018 bieten wir unseren Beihilfeberechtigten die Möglichkeit, bestimmte Belege mit unserer Beihilfe-App einzureichen. Sobald diese verfügbar ist, informieren wir auf unserer Homepage und über unseren Beihilfe-Newsletter.

Die Beihilfe-App kann im Google Play Store und im Apple App Store kostenlos heruntergeladen werden. Nach der Installation auf dem Smartphone oder Tablet meldet sich der Beihilfeberechtigte mit seiner Beihilfenummer, seinem Namen und Geburtsdatum an. Mit der Anmeldung und Registrierung in der Beihilfe-App akzeptiert der Beihilfeberechtigte die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung. In den Nutzungsbedingungen der Beihilfe-App ist genau festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die App verwendet werden darf und welche Belege eingereicht werden dürfen.

Wichtig: Erstanträge sind generell mit dem ausführlichen Antragsvordruck auf dem Postweg einzureichen.

Wir empfehlen, die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung aufmerksam zu lesen und deren Inhalte zu beachten.

Nach erfolgreicher Registrierung können mit der Beihilfe-App die Belege fotografiert und mittels sicherem Verschlüsselungsverfahren an den KVBW übertragen werden. Mit Abschluss der erfolgreichen Übertragung erhält der Beihilfeberechtigte eine Übermittlungsbestätigung in der App. Nach der Bearbeitung des Antrags erhalten die Beihilfeberechtigten wie gewohnt den Bescheid bzw. die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe auf dem Postweg.

Beihilfeberechtigten von Geschäftspartnern, die dem KVBW die Beihilfefestsetzung im Rahmen eines Geschäftsauftrags übertragen haben und ihren Beihilfeantrag über ihren Arbeitgeber beim KVBW einreichen, können die Beihilfe-App aus vertragsrechtlichen Gründen leider nicht nutzen. In diesen Fällen schlägt die Registrierung in der Beihilfe-App fehl.

Erfolgt die Beihilfefestsetzung durch den KVBW im Rahmen eines Geschäftsauftrags und die Beihilfeberechtigten reichen Anträge direkt beim KVBW ein, kann die Beihilfe-App genutzt werden. Nur in Einzelfällen ist hier die Registrierung aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Bitte wenden Sie sich dann an den KVBW.

Auf unserer Homepage und in der Beihilfe-App sind alle wichtigen Fragen und Antworten in einer FAQ-Liste hinterlegt.

Außerdem stehen folgende E-Mail-Adressen zur Kontaktaufnahme zur Verfügung:

Technische Fragen: app-support@kvbw.de

Fachliche Fragen: beihilfe@kvbw.de

Neue Anlage zum Beihilfebescheid

Durch die Einführung des vereinfachten Beihilfeantrags und der Beihilfe-App erhält der Beihilfeberechtigte künftig mit seinem Bescheid generell eine zusätzliche Anlage – die "Informationen zur Anspruchsberechtigung".

In dieser werden die Daten aufgeführt, die uns in früheren Anträgen mitgeteilt wurden und in unserem Beihilfeabrechnungssystem gespeichert sind.

Diese Daten waren für die Festsetzung der Beihilfe maßgebend und sind vom Beihilfeberechtigten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass der Beihilfefestsetzung falsche oder unvollständige Daten zugrunde lagen, muss unverzüglich eine schriftliche Information an die Beihilfestelle erfolgen. Diese wird dann die Daten im Abrechnungssystem berichtigen und bei Bedarf die Beihilfe neu festsetzen.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Witwe/Witwer“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.